

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 15

Freiburg i. Br., 11. Juni

1940

Inhalt: Ausbau der Bronzeglocken. — Belassung einer kleinen Läuteglocke. — Luftschutz in Kirchen. — Schallplattenaufnahme der Glockengeläute. — Päpstliches Werk der hl. Kindheit. — Päpstliche Auszeichnung. — Verzicht. Verzeigungen.

(Ord. 1. 6. 1940 Nr. 7627.)

Ausbau der Bronzeglocken.

Das Kommissariat der Fuldaer Bischofskonferenz in Berlin teilt uns unter dem 25. Mai ds. Js. folgendes mit:

Gemäß Mitteilung des Reichsstandes des Deutschen Handwerks vom heutigen Tage wird der Ausbau der Bronzeglocken auf unbestimmte Zeit verschoben, jedoch wird in den Landeshandwerksbezirken Nordmark, Westfalen und Rheinland (Bezirk Köln und Aachen), wie anfänglich vorgesehen war, mit dem Ausbau am 1. Juni begonnen. Es werden aber auch in diesen Bezirken zunächst nur die Glocken der Gruppe A abgenommen. Befinden sich in einem Turm neben Glocken der Gruppe A auch Glocken der Gruppe B, C oder D, so unterbleibt vorläufig der Ausbau.

Freiburg i. Br., den 1. Juni 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 6. 1940 Nr. 7627.)

Belassung einer kleinen Läuteglocke.

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks in Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 4—5, gibt unterm 15. Mai 1940 nachstehendes bekannt:

An die

Oberste Katholische Kirchenkanzlei
Berlin C 2, Oranienburgerstraße 13.

Gemäß den Auflagen, die uns von der Reichsstelle für Metalle bei der Durchführung der Bronzeglocken-Abnahme gemacht wurden, haben wir unseren Leitstellen folgende Durchführungsbestimmungen bekannt gegeben:

1. Belassung einer Läuteglocke:

Der Leiter der Reichsstelle für Metalle,

SS-Oberführer Zimmermann, hatte den Kirchen zugesagt, daß ihnen eine kleine Läuteglocke so lange wie möglich belassen werden soll. Da bei der Abnahme der Glocken in Glockentürmen ein nochmaliger Einsatz von Handwerksbetrieben zur Abnahme der Läuteglocken aus technischen Gründen nicht in Frage kommen kann, ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

- a) Die Läuteglocken aus Bronze, die vorläufig belassen werden, dürfen nicht schwerer als 25 kg sein.
- b) Eine Bronzeglocke ist für Läutezwecke nur dann zu belassen, wenn der Glockenturm nicht Stahlglocken trägt, die zu Läutezwecken verwendet werden können.
- c) Die nachträgliche Abnahme der Läuteglocken hat durch den Besitzer selbst zu erfolgen, ebenso die Ablieferung der Läuteglocken beim Sammlager oder bei der Bahnstation. Zusätzliche Kosten dürfen der Leitstelle nicht entstehen.

2. Die Ablieferung der Läuteglocken hat binnen 14 Tagen nach Aufforderung des Glockenbesitzers durch die Kreishandwerkerschaft bei der vorgeschriebenen Abnahmestelle zu erfolgen.

Freiburg i. Br., den 1. Juni 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 6. 1940 Nr. 7620.)

Luftschutz in Kirchen.

Wir bringen nachstehenden Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 6. April 1940 (Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des

Innern vom 24. April 1940 (S. 799) zur Kenntnis. — Die Buchdruckerei N. Lackerbauer in Viechtach (Bayerische Ostmark) ist vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe mit der Herstellung und dem Vertrieb der Vorschrift L Dv. 755/3 „Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen“ beauftragt worden.

Der Preis für die Abgabe der Vorschrift beträgt bei Abnahme von einem Stück 0,15 *R.M.*, 10 bis 49 St. 0,12 *R.M.*, 50 bis 99 St. 0,11 *R.M.*, 100 und mehr Stück 0,10 *R.M.* das Stück.

Freiburg i. Br., den 3. Juni 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen.

I. Allgemeines.

1. Kirchen, Kapellen und sonstige zum Gottesdienst bestimmte Gebäude gehören ohne Rücksicht auf ihre Größe zum erweiterten Selbstschutz. Für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen sind deshalb in erster Linie die Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz (L Dv. 755) maßgebend. Daneben gelten folgende besonderen Anweisungen:

II. Ständige Maßnahmen.

A. Personelle Maßnahmen.

2. a) Betriebsluftschutzleiter.

Als Betriebsluftschutzleiter ist eine zur Gefolgschaft der Kirche gehörende Person gemäß § 9 der Ersten Durchf.-V.D. zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (R G Bl. I S. 1630) polizeilich heranzuziehen. Er muß in der Nähe der Kirche wohnhaft sein.

b) Gefolgschaft.

(1) Zu der Gefolgschaft im Sinne der L Dv. 755 (Ziff. 10) gehören die Geistlichen, Organisten, Küster, Glöckner und sonstige von der Kirchengemeinde unmittelbar beschäftigte Personen. Ist diese Personenzahl zu gering, um aus ihr eine wirksame Einsatzgruppe zu bilden, so können Ergänzungskräfte aus den in der Nähe der Kirche wohnenden Kirchenmitgliedern gem. § 9 der Ersten Durchf.-V.D. zum Luftschutzgesetz polizeilich herangezogen werden. Zu diesem Zweck schlägt der Betriebsluftschutzleiter der Kirche dem örtlichen Luftschutzleiter geeignet erscheinende Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde vor. Bei der Auswahl dieser Personen hat der Betriebsluftschutzleiter darauf Bedacht zu nehmen, daß nur solche

herangezogen werden können, die auch im Ernstfall für den Luftschutz der Kirche zur Verfügung stehen und möglichst nicht in anderen Betrieben beruflich tätig sind. Bevorzugt kommen hierfür z. B. selbständige Gewerbetreibende, Kaufleute, Handwerker, Pensionäre und auch Frauen in Betracht.

(2) Weiterhin ist bei der Auswahl der heranzuziehenden Personen darauf zu achten, daß wenigstens ein Teil der Einsatzgruppe jederzeit in der Nähe der Kirche anwesend ist und Doppelheranziehungen, insbesondere zum Selbstschutz in den benachbarten Wohnhäusern und zugleich auch zur Einsatzgruppe für die Kirche, vermieden werden.

c) Einsatz- und Bereitschaftsgruppen.

Die Einteilung der Gefolgschaft und die Aufstellung der erforderlichen Einsatz- und Bereitschaftsgruppen hat sich grundsätzlich der Größe, Bauart und Luftgefährdung der Kirche anzupassen. Es bleibt dem örtlichen Luftschutzleiter überlassen, die Anzahl, Art und Zusammensetzung der aufzustellenden Einsatz- und Bereitschaftsgruppen, je nach der Notwendigkeit, festzusetzen. Die Maßnahmen haben sich lediglich im Rahmen des Notwendigen zu halten (vgl. Ziff. 13 der L Dv. 755).

3. (1) Die durch die Einrichtung, Aufstellung und den Einsatz der gesamten Einsatzgruppe entstehenden Kosten trägt die Kirche.

(2) Die hierfür maßgebenden Bestimmungen der Ersten Durchf.-V.D. zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

B. Sächliche Maßnahmen.

4. Für jede Kirche sind die notwendigen Luftschutzräume herzustellen. Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die Vorschriften der Zweiten Durchf.-V.D. zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (R G Bl. I S. 566) mit den hierzu ergangenen Ausführungs-Bestimmungen¹ und Durchführungs-Erlassen². Es ist anzustreben, auch in bestehenden Kirchen Luftschutzräume nach diesen Vorschriften herzurichten. Ist dies nach den gegebenen Zeitumständen nicht möglich, so sind die Luftschutzräume mindestens in behelfsmäßiger Form nach den Vorschriften der Neunten Durchf.-V.D. zum Luftschutzgesetz vom 17. August 1939 (R G Bl. I S. 1391) nebst Ausführungs-Bestimmungen³ herzurichten. Ist wegen besonderer Umstände ein genügender Schutz der Kirchenbesucher nicht zu erreichen, so wird sich bei Verschärfung der Luftlage eine vorübergehende Schließung der Kirchen nicht vermeiden lassen (vgl. Nr. 10 a). Die Errichtung der Luftschutzräume wird hier und

da nur in benachbarten Häusern durchführbar sein. Hierbei sind vornehmlich nur solche Häuser auszuwählen, die außerhalb des Trümmerbereichs der Kirche liegen. Erklärt sich der Eigentümer des für den Ausbau des Luftschuttraumes der Kirche in Betracht kommenden Nachbarhauses zur freiwilligen Duldung des Einbaues nicht bereit, so ist bei dem örtlichen Luftschutzleiter ein Antrag auf Erzwingung der Duldung nach dem Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939 (R G Bl. I S. 1645) in Verbindung mit der Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 30. August 1939 (R G Bl. I S. 1541) zu stellen. Die durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten trägt die Kirchengemeinde.

5. In der Kirche muß durch geeignete Anschläge und sonstige organisatorische Maßnahmen die richtige Verteilung der Gemeinde auf die einzelnen Luftschutträume sichergestellt werden.

6. Die Verdunklung ist nach den Vorschriften der Achten Durchführungs-Verordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungs-B.D.) vom 23. Mai 1939 (R G Bl. I S. 965) durchzuführen. Wegen der Eigenart der Kirchen werden im allgemeinen nur Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtquellen in Betracht kommen.

7. Die Geräteausstattung richtet sich nach dem Anhang 5 der L.Dv. 755. Mit Zustimmung des örtlichen Luftschutzleiters kann in kleineren Kirchen hiervon abgewichen werden. In diesem Fall müssen jedoch mindestens die Geräte vorhanden sein, die nach der Siebenten Durchf.-B.D. zum Luftschutzgesetz vom 23. Mai 1939 (R G Bl. I S. 963) für eine Luftschutzgemeinschaft vorgeschrieben sind.

8. Die Entrümpelung der Böden und Türme ist nach den Vorschriften der Dritten Durchf.-B.D. zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (R G Bl. I S. 566) durchzuführen. Böden und Türme sind auf gefahrlose Gangbarkeit zu überprüfen.

9. Für den Schutz von Kunstschatzen gelten die Bestimmungen der L.Dv. 755/6 — Richtlinien für die Durchführung des Luftschutzes in Museen, Büchereien, Archiven und ähnlichen Kulturstätten vom 26. August 1939 (R M Bl. S. 1386; R M Bl. B. S. 1871) — sinngemäß.

III. Maßnahmen nach Aufruf des zivilen Luftschutzes.

10. Die Luftgaukommandos können unter Berücksichtigung der Kriegs- und Luftlage in den Luftschutzorten I., II. und III. Ordnung anordnen:

- a) Es dürfen stets nur so viele Personen zum Gottesdienst zugelassen werden, wie in den vorhandenen Luftschutträumen unterzubringen sind. Beim Fehlen von Luftschutträumen kann der Gottesdienst untersagt werden. Gegebenenfalls wird der Gottesdienst für die einzelnen Teile der Gemeinde zu verschiedenen Zeiten anzusehen sein, um die Zahl der Kirchenbesucher bei jedem Gottesdienst der Zahl der vorhandenen Luftschuttraumplätze anzupassen. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl muß auch erfolgen, wenn das Auffuchen der Luftschutträume durch die anwesenden Kirchenbesucher wegen ungünstiger Zugangswege nicht mit der gebotenen Beschleunigung durchgeführt werden kann.
- b) Ist die Raumbelligkeit in der Kirche wegen der durchgeführten Verdunklungsmaßnahmen so gering, daß ein schnelles Auffuchen der Luftschutträume bei Fliegeralarm nicht gewährleistet erscheint, so darf der Gottesdienst bei Dunkelheit nicht stattfinden.
- c) Es ist sicherzustellen, daß die Kirchen, wenn sie nicht ohnehin offen stehen, jederzeit geöffnet werden können.
- d) Dort, wo durch das Läuten der Kirchenglocken Störungen des Flugmeldedienstes oder der Flakartillerie möglich sind, können entsprechende Beschränkungen angeordnet werden.

11. Bei allen Fragen, die Beschränkungen des Gottesdienstes oder das Läuten der Kirchenglocken betreffen, sind die zuständigen Kirchenbehörden zu beteiligen.

12. Die Luftgaukommandos können mit Ausübung der genannten Anordnungsbefugnis die örtlichen Luftschutzleiter beauftragen.

IV. Maßnahmen bei Fliegeralarm.

13. Fällt der Fliegeralarm in den Gottesdienst, so ist dieser zu unterbrechen. Die Gemeindeglieder und die Einsatzgruppe suchen die Luftschutträume auf.

14. Fällt der Fliegeralarm in die gottesdienstfreie Zeit, so begeben sich die Mitglieder der Einsatzgruppe zunächst in die jeweils nächstgelegenen Luftschutträume. Es ist sicherzustellen, daß mindestens ein Mitglied der Einsatzgruppe während des Luftangriffs von Zeit zu Zeit, möglichst aus der Deckung heraus, die Kirche auf etwa eingetretene Luftangriffschäden beobachtet. Nach Beendigung des Luftangriffs (Verstummen des Flakfeuers, des Propellergeräusches oder der Einschläge)

oder bei Brandgefahr begibt sich die Einsatzgruppe selbständig aus den verschiedenen Luftschutzzräumen zu einem vorher vom Betriebsluftschutzleiter bestimmten Treffpunkt, um von dort unter Führung des Betriebsluftschutzleiters eine etwa notwendige Schadensbekämpfung aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Betriebsluftschutzleiter gem. § 9 Abs. 5 der Ersten Durchf. VO. zum Luftschutzges. nach Aufruf des Luftschutzes die Befugnis besitzt, auch solche Personen, die nicht zur Einsatzgruppe gehören, zur Beseitigung dringender Schäden vorübergehend heranzuziehen.

V. Maßnahmen nach Entwarnung.

15. Sofern nicht bereits während des Luftangriffs Schäden bemerkt wurden, hat der Betriebsluftschutzleiter mit Hilfe der Angehörigen des Feuerlöschtrupps nach der Entwarnung in der Kirche festzustellen, ob Luftangriffschäden aufgetreten sind. Die übrigen Kräfte der Einsatzgruppe warten das Ergebnis der Feststellungen an dem vorher bestimmten Treffpunkt in der Nähe der Kirche ab. Sind Schäden entstanden, ist nach Abschn. IV Ziff. 14 Satz 3 und 4 zu verfahren.

¹ Vgl. RGVl. 1937 I S. 568; 1939 I S. 1581.

² Vgl. RMWBz. 1937 S. 1652.

³ Vgl. RGVl. 1939 I S. 1393.

(Ord. 29. 5. 1940 Nr. 7341.)

Schallplattenaufnahmen der Glockengeläute.

Da viele Pfarreien demnächst mit der Abgabe ihres Geläutes rechnen müssen, wird es erwünscht sein, für einen angemessenen Preis - von 320 RM an - den Klang ihrer Glocken auf Schallplatten festzuhalten.

Die Telefunkengesellschaft ist in der Lage, einen mit neuesten technischen Mitteln ausgerüsteten Aufnahmewagen für die Schallplattenaufnahme der Glocken, deren Abgabe ins Auge gefaßt ist, zur Verfügung zu stellen.

Interessenten mögen sich umgehend wenden an: Caritas-Lichtbildgesellschaft G.m.b.H. (Calig) in Freiburg i. Br., Werthmannhaus, die im Auftrage der Telefunkengesellschaft die näheren Mitteilungen macht und Verhandlungen führt.

Freiburg i. Br., den 29. Mai 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 31. 5. 1940 Nr. 7623.)

Päpstliches Werk der hl. Kindheit.

Der letzten Sendung der Zeitschriften an die Pfarrämter lag der Kontoauszug über die Mitgliederbeiträge 1939 des Werkes der hl. Kindheit in doppelter Fertigung bei.

Um die heimische Diaspora und die Mission vor Verlust zu bewahren, werden die Herren Vereinsleiter aufgefordert, das Duplikat sorgfältig auszufüllen und umgehend an das Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen, Stephanstr. 35, zurückzusenden.

Freiburg i. Br., den 31. Mai 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Päpstliche Auszeichnung.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben den Herrn Erzb. Geistl. Rat Anton Sauter sen., Rektor des St. Fideliskonviktes in Sigmaringen, zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Hummel auf die Pfarrei Mahlberg mit Wirkung vom 1. Juli ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Versezungen.

29. Mai: Franz Allgaier, Vikar in Billingen, Münsterpfarre, als Pfarrverweser nach Mörsch.
29. " Franz Anton Fränznick, Pfarrer in Mörsch, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Bollschweil.
29. " Paul Großkinsky, Vikar in Freiburg i. Br., St. Johann, i. g. E. nach Mannheim, St. Elisabeth.
4. Juni: Franz Beniz, Vikar in Schwezingen, i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesus-Pfarre.
4. " Wilhelm Egle, Vikar in Mannheim, Herz-Jesus-Pfarre, als Pfarrvikar nach Billingen, Münsterpfarre.
4. " Willi Lang, bisher beurlaubt, als Vikar nach Schwezingen.